23. Körperpflege

23.1

[1]Dem Verwahrten ist täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. [2]Das Rasieren unter Aufsicht kann gestattet werden. [3]Nr. 15 bleibt unberührt.

23.2

Einfache Reinigungsmittel und Handtücher sind bereitzustellen.